

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01.07.1960 (GVBL. S. 103), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.07.1980 (GVBL. I S. 219), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBL. I S. 225) in der derzeit gültigen Fassung und des § 9 Abs. 3 der Satzung über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Stadt Fritzlar vom 20.11.1980 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar in ihrer Sitzung am 26.05.1981 mit letzter Änderung vom 27.09.2001 die nachstehende

Gebührenordnung

zur Satzung über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Stadt Fritzlar

beschlossen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung (§ 9 in Verbindung mit Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung) werden von den Benutzern Gebühren erhoben. Benutzer sind die nach § 4 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten.
- (2) Die Gebühren sollen die Aufwendungen der Stadt für den Betrieb der öffentlichen Straßenreinigung und die hierfür erforderliche Verwaltungsarbeit decken.

§ 2 - Bemessungsgrundlage

Die Gebühr beträgt 2,56 Cent für den Kehrmeter, bei durchschnittlich 52 Kehrunge n im Jahr mithin 1,33 € je Meter und Jahr.

§ 3 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tage der ersten Straßenreinigung.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 4 - Gebührenanforderung und Gebührenberechnung

- (1) Bei erstmaliger Heranziehung zu den Reinigungsgebühren wird ein Bescheid erteilt. Der Erteilung eines formellen Gebührenbescheides für jedes Jahr bedarf es nicht. Die Straßenreinigungsgebühren sind zusammen mit den übrigen Abgaben in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Vorauszahlung bis zum ganzen Jahresbetrag

ist statthaft.

- (2) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn sich die Reinigung nur auf einen Teil des Monats erstreckt.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 5 - Härteausgleich

Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Magistrat auf Antrag die Gebühren aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 - Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung und Beitreibung der Gebühren richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.